OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608343/3/JS**

Datum: **Linz, 4. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der A__, vom 12.4.2026 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 26.3.2026, GZ: BHKI/926090008343/26, wegen zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO verhängte Geldstrafe auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten werden mit 22,50 Euro bemessen.

III. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 25 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafverfügung vom 12.3.2026 warf die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[...]

1. Datum/Zeit: 04.03.2026, 14:59 Uhr
   Ort: B__
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 04.03.2026, 14:59 Uhr
   Ort: B__
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019

[...]“

Über die Beschwerdeführerin wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen folgende Geldstrafen verhängt:

Zu Punkt 1.: 250 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 5 Tage 2 Stunden)
gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO

Zu Punkt 2.: 200 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 3 Tage 20 Stunden)
gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO

1.2. In ihrem Einspruch vom 23.3.2026 wandte sich die Beschwerdeführerin gegen die Höhe der verhängten Geldstrafen. Sie habe beim besten Willen nichts vom Schaden beim Ausparken bemerkt, ansonsten hätte sie natürlich sofort gestoppt und den Vorfall direkt geklärt. Sie beziehe eine monatliche Pension von nur ca. 750 Euro.

1.3. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis bemaß die belangte Behörde die verhängten Geldstrafen unter Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit und der Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin wie folgt neu:

- Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO:
  125 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 16 Stunden)
- Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO:
  100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 22 Stunden)

Weiters wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 10 Euro auferlegt.

1.4. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 12.04.2026 wiederholte sie im Ergebnis ihr Vorbringen im Einspruch.

1.5. Das von der Beschwerdeführerin gelenkte Fahrzeug wies nach dem Vorfall deutliche Kratzer in der Lackierung über dem linken hinteren Radkasten auf.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

2.2. Die Feststellungen zu den Punkten 1.1. bis 1.4. gründen zwanglos auf die erwähnten Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Feststellung zur Lackbeschädigung (Punkt 1.5.) basiert auf den darin befindlichen Lichtbildern der polizeilichen Anzeige.

2.3. Die Parteien haben keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Es konnte auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich von der Durchführung einer Beschwerdeverhandlung abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafen richtet bzw. mit dem angefochtenen Straferkenntnis jeweils eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessens-

kontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 18.8.2025, Ro 2024/04/0035).

3.2. Die Beschwerdeführerin begehrt in ihrem Einspruch bzw. in ihrer Beschwerde eine Herabsetzung der verhängten Strafen. „Sache" des Beschwerdeverfahrens ist damit nur die Straffrage (vgl. VwGH 16.12.1998, 98/03/0222). Hinsichtlich der Strafbarkeit und der Schuld ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. etwa VwGH 20.12.2024, Ra 2023/07/0096).

3.3. Zu den maßgeblichen Bestimmungen der StVO:

„[…]

§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

[…]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[…]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[…]"

3.4. Zur Höhe der verhängten Strafen:

3.4.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 7.5.2025, Ra 2025/02/0027).

3.4.2. Es ist mit der belangten Behörde von einem unterdurchschnittlichen Einkommen der Beschwerdeführerin und keinen Sorgepflichten auszugehen.

3.4.3. Von der belangten Behörde wurde zu Recht kein Erschwernisgrund und mildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin berücksichtigt.

3.4.4. Es ist weiters von einem fahrlässigen Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen, zumal sie in Anbetracht der deutlich sichtbaren Lackbeschädigungen an dem von ihr gelenkten Kraftfahrzeug die Möglichkeit eines Kontaktes mit dem parkenden Pkw in Betracht hätte ziehen müssen (vgl. VwGH 2.9.2024, Ra 2024/02/0169).

Zu den Verwaltungsübertretungen im Einzelnen:

3.4.5. Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO:

3.4.5.1. Die in § 4 Abs. 1 lit. a StVO angeordnete sofortige Anhaltepflicht eines Fahrzeuglenkers nach einem Verkehrsunfall hat den Zweck, dass sich der Lenker überzeugt, ob und in welchem Ausmaß durch den Verkehrsunfall Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die vom Lenker zu treffende Maßnahmen, etwa zur Vermeidung solcher Schäden, erfordern (vgl. VwGH 9.11.1988, 88/03/0047).

3.4.5.2. Dadurch, dass die Beschwerdeführerin, obwohl sie ein parkendes Fahrzeug streifte, ihre Fahrt ohne anzuhalten fortsetzte, hat sie wesentlich gegen den Schutzzweck dieser Bestimmung verstoßen.

3.4.5.3. In Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – bei einem Strafrahmen nach § 99 Abs. 2 lit. a StVO von 36 Euro bis 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden bis sechs Wochen) - die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 125 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 16 Stunden) als tat- bzw. schuldangemessen und nicht zu beanstanden. Die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe, die sich ohnedies im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt, ist auch notwendig, um die Beschwerdeführerin, aber auch die übrigen Verkehrsteilnehmer in Zukunft davon abzuhalten, ihr Fahrzeug nach einem Verkehrsunfall nicht anzuhalten.

3.4.6. Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO:

3.4.6.1. Sinn der Verständigungspflicht des § 4 Abs. 5 StVO ist es, gerade im Falle, dass ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den Beteiligten an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden - aus welchen Gründen auch immer - nicht zu Stande gekommen ist, die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen

Schadenersatz in Erfahrung zu bringen (vgl. VwGH 11.5.2004, 2004/02/0064). Sie dient damit dem Schutz der Verkehrsteilnehmer.

3.4.6.2. Die Beschwerdeführerin hat wesentlich gegen den Schutzzweck dieser Norm verstoßen, indem sie die Polizei vom Verkehrsunfall nicht verständigte.

3.4.6.3. Bei einem Strafrahmen nach § 99 Abs. 3 lit. b StVO von bis zu 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen) erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung dieser aufgezeigten Umstände, insbesondere im Hinblick auf die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin, eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) als tat- und schuldangemessen und noch ausreichend, um die Beschwerdeführerin sowie die übrigen Verkehrsteilnehmer dazu zu veranlassen, im Falle eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden die Polizei ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, sollte ein wechselseitiger Nachweis der Identität nicht möglich sein.

3.5. Der bloßen Vollständigkeit halber ist die Beschwerdeführerin auch auf die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG hinzuweisen, wonach einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag ein angemessener Aufschub oder eine Teilzahlung durch die belangte Behörde zu bewilligen ist, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird

4. Zu Punkt II.:

Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten, der mit 10 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Der von der Beschwerdeführerin zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten belaufen sich demnach auf 22,50 Euro (Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO: 12,50 Euro; Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO: 10 Euro). Hinzuweisen ist, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Bemessung der Kosten des Strafverfahrens vom Verbot der reformatio in peius nicht betroffen ist (vgl. VwGH 25.9.2018, Ra 2018/17/0013).

5. Zu Punkt III.:

5.1. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich hinsichtlich der Abweisung der Beschwerde betreffend die mit dem angefochtenen Straferkenntnis zu § 4 Abs. 1 lit. a. StVO verhängten Geldstrafe auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 125 Euro betragen die von der Beschwerdeführerin - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 25 Euro.

5.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind einem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Allerdings führt der Erfolg einer Beschwerde hinsichtlich einer von mehreren in einem Straferkenntnis geahndeten Verwaltungsübertretungen (hier: betreffend die mit dem angefochtenen Straferkenntnis zu § 4 Abs. 5 StVO verhängte Geldstrafe) nicht zur Anwendung des § 52 Abs. 8 VwGVG auch hinsichtlich der übrigen Verwaltungsübertretungen (vgl. VwGH 25.11.2024, Ra 2024/01/0057).

6. Zu Punkt IV.:

Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. b StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) mit dem Straferkenntnis eine Geldstrafe von nunmehr 70 Euro verhängt, weshalb der Beschwerdeführerin keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis hinsichtlich dieser Verwaltungsübertretung zukommt (vgl. VwGH 12.6.2024, Ra 2022/02/0182).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack